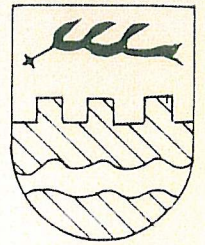


Rems - Murr - Kreis
 Gemeinde Rudersberg
 Gemarkung Schlechtbach
 Flur: 4 (Oberschlechtbach)



BEB. PLAN „STRASSENKREUZUNG ZUNG OBERSCHLECHTBACH“ ³⁰

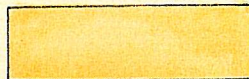
Vorgang: Beb. Plan „Straßenkreuzung Oberschlechtbach“
 gen. v. 25.3.1975 (wird aufgehoben)

Lageplan M = 1:500 (Auszug aus dem Liegenschaftskataster)

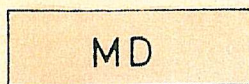
Zeichenerklärung:



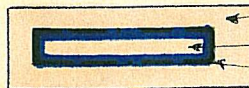
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 des Bebauungsplanes (§ 9(7) BauGB)



Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)



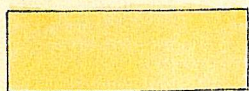
Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)



Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)
 Baugrenze (§ 23(3) BauNVO)



Garage (§ 9(1) Nr. 4 BauGB)



Fläche für die Landwirtschaft (§ 9(1) Nr. 18a BauGB)

Art d. baul. Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform und Dachneigung
Begrenzung der WE	

Füllschema der Nutzungsschablone





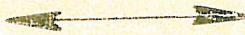
Garage (§ 9(1) Nr. 4 BauGB)



Fläche für die Landwirtschaft (§ 9(1) Nr. 18a BauGB)

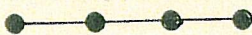
Art d. baul. Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform und Dachneigung
Begrenzung der WE	

Füllschema der Nutzungsschablone



Firstrichtung (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)

Die Eintragung im Lageplan ist zwingend.



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16(5) BauNVO)

II^{mHb}

Zahl der Vollgeschosse (§ 16(2) Nr. 3 BauNVO + § 20 BauNVO) mit Höhenbeschränkung siehe Text A.7

0.4

Grundflächenzahl (§ 16(2) Nr. 1 BauNVO + § 19 BauNVO)

0.8

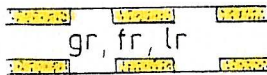
Geschoßflächenzahl (§ 16(2) Nr. 2 BauNVO + § 20 BauNVO)



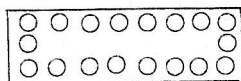
Offene Bauweise (§ 22(2) BauNVO)
Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.

SD 40 - 48°

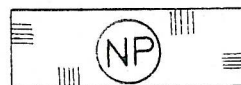
Satteldach mit 40 - 48° Neigung



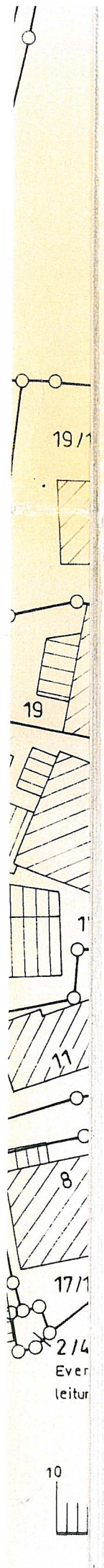
Gehrecht, Fahrrecht, Leitungsrecht (§ 9(1) Nr. 21 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9(1) Nr. 25a BauGB)



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts. (§ 5(4) BauGB + § 9(6) BauGB)
—Naturpark—



Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. S. 1093), durch den Einigungsvertrag vom 31.8.1990 i. V. m. Gesetz vom 23.9.1990 (BGBl. II, S. 855, 1122)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I, S. 132) geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.8.1990 i. V. m. Gesetz vom 23.9.1990 (BGBl. II, S. 855, 1124)
- Planzeichenverordnung (Planz. V. 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770) geändert am 1.4.1985 (GBl. S. 51), am 22.2.1988 (GBl. S. 55), vom 8.1.1990 (GBl. S. 1) und vom 17.12.1990 (GBl. S. 426)

In Ergänzung der zeichnerischen und farblichen Darstellung des Bebauungsplanes sowie der Planzeichen und Planinschriften werden festgesetzt:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen: (§ 9(1)+(2) BauGB + BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung: (§ 9(1) Nr. 1 BauGB + §§ 1-15 BauNVO)
MD = Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
Fläche für die Landwirtschaft (§ 9(1) Nr. 18a BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung: (§ 9(1) Nr. 1 BauGB + §§ 16-21 BauNVO)
Zahl der Vollgeschosse (§ 16(2) Nr. 3 BauNVO + § 20 BauNVO)
Grundflächenzahl (§ 16(2) Nr. 1 BauNVO + § 19 BauNVO)
Geschoßflächenzahl (§ 16(2) Nr. 2 BauNVO + § 20 BauNVO)
Siehe Nutzungsschablonen im Lageplan

3. Bauweise: (§ 9(1) Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)



= offene Bauweise.

Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.

4. Stellung der baulichen Anlagen: (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)

Die im Lageplan eingetragene Hauptfistrichtung ist zwingend.

5. Unbedeutende Bauteile: (§ 23(3) BauNVO)

Balkone und andere unbedeutende Bauteile dürfen die Baugrenzen bis 1.50 m überschreiten.

6. Garagen: (§ 9(1) Nr. 4 BauGB + § 12 BauNVO)

Garagen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

7. Höhenlage der baulichen Anlagen und Gebäudehöhe: (§ 9(2) BauGB + § 16(2) Nr. 4 BauNVO + § 18 BauNVO)

Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.

4. Stellung der baulichen Anlagen: (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)
Die im Lageplan eingetragene Hauptfistrichtung ist zwingend.
5. Unbedeutende Bauteile: (§ 23(3) BauNVO)
Balkone und andere unbedeutende Bauteile dürfen die Baugrenzen bis 1.50m überschreiten.
6. Garagen: (§ 9(1) Nr. 4 BauGB + § 12 BauNVO)
Garagen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
7. Höhenlage der baulichen Anlagen und Gebäudehöhe: (§ 9(2) BauGB + § 16(2) Nr. 4 BauNVO + § 18 BauNVO)
Die Höhenlage wird festgesetzt durch
– Festlegung der max. zulässigen Traufhöhe von 3.70m bezogen auf die Erdgeschoßfußbodenhöhe.
Traufhöhe: Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit Oberkante Dachhaut.
8. Beschränkung der Zahl der Wohnungen: (§ 9(1) Nr. 5 BauGB)
Die Zahl der Wohnungen wird begrenzt:
Einzelhaus max. 2 WE.
Doppelhaus 1 WE pro Haushälfte.
9. Pflanzgebot: (§ 9(1) Nr. 25a BauGB)
Die festgesetzten Flächen sind mit einheimischen Sträuchern bzw. einheimischen Obstbäumen zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.
Bäume z.B. Apfel, Birne, Zwetsche, Süßkirsche, Veredelte Walnuß.
Sträucher z.B. Schlehe, Hundsrose, Liguster, Heckenkirsche, Eingrifflicher Weißdorn, Blutroter Hartriegel, Hasel, Feldahorn, Hainbuche, Pfaffenhütchen, Kreuzdorn, Gemeine Eberesche, Gemeiner Schneeball, Speierling, Vogelkirsche.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen: (§ 9(4) BauGB + § 73 LBO)

1. Dachform und Dachneigung: (§ 73 (1) Nr. 1 LBO)

Wohngebäude: Satteldach mit 40-48° Neigung

2. Äußere Gestaltung: (§ 73 (1) Nr. 1 LBO)

2.1 Dacheindeckung:

Die Dachflächen sind mit rotbraunem Material in kleinmaßstäblichen Formaten (Ziegelgröße) einzudecken.

2.2 Fassadengestaltung:

Die Fassaden sind in erdfarbenen Tönen mit einem Hellbezugswert von 60-80 auszuführen.

Bei Fassadenverkleidungen sind nur kleinmaßstäbliche Formate (Ziegelgröße) zugelassen.

2.3. Dachgauben sind nur auf max. 1/3 der Trauflänge zulässig.
Vom Ortgang ist jeweils ein Abstand von 2.50m einzuhalten.

3. Aufschüttungen und Abgrabungen: (§ 73 (1) Nr. 5 LBO)

Veränderungen des natürlichen Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen von mehr als 1,00 m Höhenunterschied sind nicht zugelassen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zugelassen.

Hinweis: Generell sind die Geländeänderungen im ganzen Ausmaß in den Bauvorlagen darzustellen.

4. Einfriedigungen: (§ 73 (1) Nr. 5 LBO)

Als Einfriedigungen sind Hecken, Holzzäune aus senkrechten Latten oder Mauern aus Naturstein bis zu einer Höhe von max 1,00m über Straßenniveau bzw. Gelände zugelassen. Drahtzäune dürfen nur in Verbindung mit Hecken errichtet werden.

Mit Einfriedigungen muß von der öffentlichen Verkehrsfläche ein Abstand von mindestens 0,50m eingehalten werden.

5. Gestaltung der Außenanlagen und Stellplätze: (§ 73 (1) Nr. 5 LBO)

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Garagenzufahrten dürfen nicht mit einem wasserundurchlässigen Belag hergestellt werden.

Zugelassen sind nur solche Beläge, die anfallendes Oberflächenwasser versickern lassen:

z. B. Rasensteine, Spurplatten, Schotterrasen, Pflasterbeläge mit breiten Fugen u. Ä.

176

2 466

171

57

0,1 m

19/1

Als Einfriedigungen sind Hecken, Holzzäune aus schrägen Latten oder Mauern aus Naturstein bis zu einer Höhe von max 1,00m über Straßenniveau bzw. Gelände zugelassen. Drahtzäune dürfen nur in Verbindung mit Hecken errichtet werden.

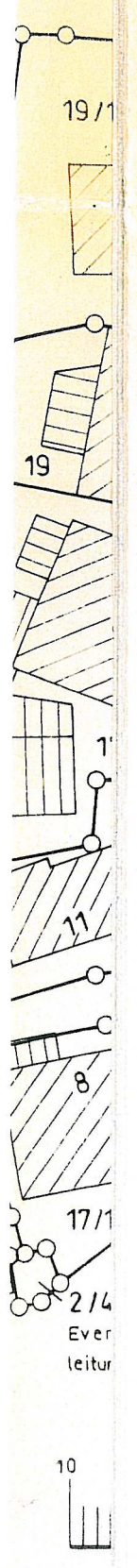
Mit Einfriedigungen muß von der öffentlichen Verkehrsfläche ein Abstand von mindestens 0,50m eingehalten werden.

5. Gestaltung der Außenanlagen und Stellplätze: (§ 73 (1) Nr. 5 LBO)

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Garagenzufahrten dürfen nicht mit einem wasserundurchlässigen Belag hergestellt werden.

Zugelassen sind nur solche Beläge, die anfallendes Oberflächenwasser versickern lassen:

z. B. Rasensteine, Spurplatten, Schotterrasen, Pflasterbeläge mit breiten Fugen u. Ä.



C. Hinweise :

1. Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).
Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.
- 2.1 Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muß, sind der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Rems - Murr - Kreis) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.
- 2.2 Wird im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Rems - Murr - Kreis als untere Wasserbehörde und das Wasserwirtschaftsamt zu benachrichtigen.
- 2.3 Eine Ableitung von Grundwasser ist höchstens kurzfristig für die Dauer der Bauzeit zulässig. Sie bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.
3. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutze des Bodens.

3.1 Wiederverwertung von Erdaushub

- 3.1.1 Unbelasteter verwertbarer Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
- 3.1.2 Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der hochwertige Oberboden (humoser Boden) abzuschleiben. Er ist vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern.
- 3.1.3 Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen, ggf. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten.
- 3.1.4 Für den Umgang mit Böden, die zu Rekultivierungszwecken vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Hefts 10, Luft - Boden - Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden - Württemberg.

3.2 Freiflächen

Bereiche späterer Freiflächen sind nach Möglichkeit vom Baubetrieb freizuhalten. Dort dürfen notwendige Erdarbeiten (z.B. Abschieben des Oberbodens, Bodenauftrag) nur mit Kettenfahrzeugen (zul. Bodenpressung $< 4 \text{ N/cm}^2$) ausgeführt werden.

abzuschieben. Er ist vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern.

3.13 Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen, ggf. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten.

3.14 Für den Umgang mit Böden, die zu Rekultivierungszwecken vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Hefts 10, Luft - Boden - Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden - Württemberg.

3.2 Freiflächen

Bereiche späterer Freiflächen sind nach Möglichkeit vom Baubetrieb freizuhalten. Dort dürfen notwendige Erdarbeiten (z.B. Abschieben des Oberbodens, Bodenauftrag) nur mit Kettenfahrzeugen (zul. Bodenpressung $< 4 \text{ N / cm}^2$) ausgeführt werden.

3.3 Bodenbelastungen

3.31 Der Baubetrieb ist so zu organisieren, daß betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen.

3.32 Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, daß Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

3.33 Werden im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, sind unverzüglich das Landratsamt Rems - Murr - Kreis und das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Besigheim zu benachrichtigen.

3.34 Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Erdaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Verfahrensvermerke :

1. Aufstellungsbeschluß

(§ 2 BauGB) vom

20. APRIL 1993

2. Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 1

(§ 2 BauGB) am

13. MAI 1993

3. Vorgezogene Bürgerbeteiligung

(§ 3 BauGB) am

17. - 28. MAI 1993

4. Auslegungsbeschluß

(§ 3 BauGB) vom

12. OKTOBER 1993

5. Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 4

(§ 3 BauGB) am

21. OKTOBER 1993

6. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

(§ 3 BauGB) vom bis

2. NOV. - 3. DEZ. 1993

7. Satzungsbeschluß

(§ 10 BauGB + § 73 LBO) vom

8. MÄRZ 1994

8. Anzeigeverfahren

(§ 11 BauGB)

NICHT ERFORDERLICH,
DA AUS FPL ENTWICKELT
UND DRINGENDER WOHN-

9. Ortsübliche Bekanntmachung des

Anzeigeverfahrens

(§ 12 BauGB) am

BEDARF BEVÖLKERUNG

10. Rechtsverbindlichkeit des Planes

(§ 12 BauGB)

28. APRIL 1994

11. Entschädigungsansprüche gem § 44 Abs 4 BauGB

erlöschen am

31. DEZ. 1997

Rudersberg, den

Ausgefertigt
Rudersberg, den

26. April 1994

EINERUDERSBERG
6

Rudersberg, den

Ausgefertigt
Rudersberg, den

26. April 1994

(Unterschrift)
Bürgermeister



(Unterschrift)
Bürgermeister

Gefertigt: Urbach, den 23. April 1993 / 1. Okt. 1993

Jaule
(Unterschrift)

Ingenieur- u Vermessungsbüro
GLAUNER - ROTH - SCHÜLE
Neumühleweg 42
73660 Urbach
Telefon (07181) 81418
Telefax (07181) 89958

Mit Inkrafttreten dieses Planes sind sämtliche genehmigte Festsetzungen von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Planes aufgehoben.

